

.....
Name, Vorname

.....
Schule

.....
Amtsbezeichnung, Personalnummer

.....
Privatanschrift
(mit Telefon-Nr. oder E-Mail-Adresse)

auf dem Dienstweg an das

Ministerium für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und
Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

Stellungnahme: Schule und ggf. Schulamt

dienstliche Belange (Stellungnahme ist bei-
gefügt)

stehen entgegen

stehen nicht entgegen

aktuelle dienstliche Beurteilung

liegt vor

liegt nicht vor und wird erstellt bis

(nicht Zutreffendes bitte streichen)

Altersteilzeit 63 plus gemäß § 63a Landesbeamtengesetz für Lehrkräfte im Beam-
tenverhältnis

Ich beantrage die Altersteilzeit 63plus gemäß § 63a LBG nach Vollendung des 63. Lebensjah-
res bzw. im Falle einer Schwerbehinderung nach der Altersgrenze aus § 36 Abs. 2 oder 3 LBG
beginnend mit dem

01. Februar.....

01. August

bis zum Ablauf des Schulhalbjahres, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird.

Mein Grad der Behinderung beträgt laut Schwerbehindertenausweis.....(GdB) und gilt
bis zum.....

Der Umfang der Altersteilzeit soll eine Pflichtstundenzahl von..... Unterrichtsstun-
den je Woche betragen, dies entspricht% der regelmäßigen wöchentlichen
Pflichtstundenzahl

(Auswahl siehe Rückseite)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

¹ vgl. Nr. 4 des Erlasses zur Altersteilzeit 63 plus

² vgl. Nr. 3 des Erlasses zur Altersteilzeit 63 plus

ATZ-Std	regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl					
	Beamtinnen oder Beamte			schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte		
	25,5	27	28	25	26,5	27,5
Anteil	Anteil	Anteil	Anteil	Anteil	Anteil	Anteil
12,5				50,00%		
13,0	50,98%			52,00%		
13,5	52,94%	50,00%		54,00%	50,94%	
14,0	54,90%	51,85%	50,00%	56,00%	52,83%	50,91%
14,5	56,86%	53,70%	51,79%	58,00%	54,72%	52,73%
15,0	58,82%	55,56%	53,57%	60,00%	56,60%	54,55%
15,5	60,78%	57,41%	55,36%	62,00%	58,49%	56,36%
16,0	62,75%	59,26%	57,14%	64,00%	60,38%	58,18%
16,5	64,71%	61,11%	58,93%	66,00%	62,26%	60,00%
17,0	66,67%	62,96%	60,71%	68,00%	64,15%	61,82%
17,5	68,63%	64,81%	62,50%	70,00%	66,04%	63,64%
18,0	70,59%	66,67%	64,29%	72,00%	67,92%	65,45%
18,5	72,55%	68,52%	66,07%	74,00%	69,81%	67,27%
19,0	74,51%	70,37%	67,86%	76,00%	71,70%	69,09%
19,5	76,47%	72,22%	69,64%	78,00%	73,58%	70,91%
20,0	78,43%	74,07%	71,43%	80,00%	75,47%	72,73%
20,5	80,39%	75,93%	73,21%	82,00%	77,36%	74,55%
21,0	82,35%	77,78%	75,00%	84,00%	79,25%	76,36%
21,5	84,31%	79,63%	76,79%	86,00%	81,13%	78,18%
22,0	86,27%	81,48%	78,57%	88,00%	83,02%	80,00%
22,5	88,24%	83,33%	80,36%	90,00%	84,91%	81,82%
23,0		85,19%	82,14%		86,79%	83,64%
23,5		87,04%	83,93%		88,68%	85,45%
24,0		88,89%	85,71%			87,27%
24,5			87,50%			89,09%
25,0			89,29%			

Mir ist bekannt, dass

1. die Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt werden (§ 7 Abs. 1 SHBesG) und ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gezahlt wird (§ 7 Abs. 4 SHBesG). Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrages der bei Beschäftigung mit der regelmäßigen Arbeitszeit zustehenden Dienstbezüge und der entsprechend der aufgrund der Altersteilzeit reduzierten Arbeitszeit zustehenden Dienstbezüge. Der Zuschlag wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt nach § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g EStG) berücksichtigt. Bei der Veranlagung durch das Finanzamt kann es hierbei zu Steuernachforderungen kommen.
2. Zeiten der „Altersteilzeit 63plus“ nur zu dem Teil ruhegehaltfähig sind, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.
3. sofern die „Altersteilzeit 63plus“ entgegen der Verpflichtung zur Dienstleistung bis zum Eintritt in den Ruhestand, aufgrund Erreichens der Regelaltersgrenze vorzeitig endet, weil ich auf eigenen Antrag vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werde, der Zuschlag zurück zu erstatten ist. Gleiches gilt, sofern die Beendigung der „Altersteilzeit 63plus“ aus sonstigen von mir zu vertretenden Gründen vorzeitig erfolgt. Der Eintritt in den Ruhestand aufgrund Dienstunfähigkeit zählt nicht dazu.
4. ich Nebentätigkeiten während des Gesamtzeitraumes der Altersteilzeitbeschäftigung nur in dem Umfang eingehen darf, in dem den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. (Ausnahmen können nur zugelassen werden, soweit die Nebentätigkeit den dienstlichen Pflichten oder dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderläuft.)

Weiterhin erkläre ich, dass ich den Antrag in Kenntnis des Erlasses des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 30. Juni 2017 – III 135 – 0330.33, stelle.

Informationen nach Artikel 13 bzw. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO

1. Verantwortliche Stelle (Art. 13 Absatz 1 lit. a DSGVO)
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Brunswiker Straße 16 – 22, 24105 Kiel
2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Art. 13 Absatz 1 lit. b DSGVO):
Datenschutzbeauftragter des Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
DatenschutzbeauftragterMinisterium@bimi.landsh.de , Telefon: +49 431 988 2452
3. Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage (Art. 13 Abs. 1 lit. c DSGVO)
Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung Ihres obenstehenden Antrags nach dem § 63a Landesbeamtengesetz (LBG). Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. § 84 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)
4. Empfänger der Daten (Art. 13. Abs. 1 lit. e DSGVO)
Der Antrag gelangt den auf dem Dienstweg beteiligten Stellen zur Kenntnis und wird im Ministerium durch die zuständigen Fachabteilungen und Referate unter Beteiligung des Personalrats gemäß §§ 51 bis 61 Mitbestimmungsgesetz (MBG) bearbeitet. Die Entscheidung zu Ihrem Antrag wird Ihnen, Ihrer Schulleitung sowie im schulamtsgebundenen Bereich dem für Sie zuständigen Schulamt mitgeteilt.
5. Speicherdauer (Art. 13 Abs. 2 lit. a DSGVO)
Die mit diesem Antrag übermittelten Daten und alle im Laufe der Antragsbearbeitung hinzugezogenen Informationen werden Teil Ihrer Personalakte. Gemäß § 91 Landesbeamtengesetz (LBG) sind Personalakten nach ihrem Abschluss fünf Jahre von der personalaktenführenden Behörde aufzubewahren.
6. Betroffenenrechte (Art. 13 Abs. 2 lit. b und c DSGVO)
Zu der Verarbeitung der Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß den Artikeln 15 bis 18 und 20 DSGVO. Das Auskunftsrecht ergibt sich darüber hinaus aus § 88 LBG.
7. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO)
Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten rechtswidrig ist, besteht das Recht auf Beschwerde bei:
Die Landesbeauftragte für Datenschutz, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutz-zentrum.de, Tel.: 0431 988 1200.

Die Hinweise zur Altersteilzeit 63 plus für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis sowie zur DSGVO habe ich zur Kenntnis genommen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)